

Polizeigesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: **510.1**
 Geändert: 971.3
 Aufgehoben: 510.1 | 510.6

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 24. August 2026
	Polizeigesetz (PolG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i> gestützt auf Artikel 24 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
Art. 15 Nationale Polizeikooperation a. Elektronische polizeiliche Informationshilfe ¹ Die Kantonspolizei kann zur polizeilichen Informationshilfe nach diesem Gesetz sowie für andere, ihr gesetzlich zugewiesene Aufgaben mit Behörden und Körperschaften nach Art. 9 Bst. a dieses Gesetzes auf elektronischem Weg zusammenarbeiten, soweit diese sicherheits- oder kriminalpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen. ² Sie kann dazu: a. Schnittstellen zwischen eigenen Informationssystemen und jenen des Bundes und der Kantone einrichten, b. mit Behörden des Bundes und der Kantone gemeinsame Informationssysteme betreiben.	a. Schnittstellen zwischen eigenen Informationssystemen und jenen des Bundes und der Kantone einrichten _i
Art. 16 b. Gemeinsamer Betrieb von Einsatzleitzentralen	

¹⁾ GDB 101.0

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 24. August 2026
¹ Die Kantonspolizei kann zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit und zur Notrufabwicklung und Einsatzleitung mit den Polizeikorps anderer Kantone zusammenarbeiten, um a. Einsatzleitzentralen dauerhaft gemeinsam zu betreiben oder durch andere Polizeikorps betreiben zu lassen; b. Einsatzleitzentralen zur Unterstützung in besonderen Situationen zu verbinden oder sich bei einem Ausfall am Betrieb von anderen Einsatzleitzentralen zu beteiligen.	¹ Die Kantonspolizei kann zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit und zur Notrufabwicklung und Einsatzleitung mit den Polizeikorps anderer Kantone zusammenarbeiten, um:
Art. 17 Internationale Polizeikooperation a. Polizeiliche Informationshilfe mit Schengen-Staaten ¹ Die Kantonspolizei übermittelt nach dem Schengen-Informationsaustausch-Gesetz²⁾ der schweizerischen Kontaktstelle die verfügbaren Informationen, nach denen ersucht wurde oder die zur Bekämpfung der im Schengen-Informationsaustauschgesetz bezeichneten Straftaten von Bedeutung sein können.	¹ Die Kantonspolizei übermittelt nach dem Schengen-Informationsaustausch-Gesetz <u>Schengen-Informationsaustauschgesetz</u>³⁾ der schweizerischen Kontaktstelle die verfügbaren Informationen, nach denen ersucht wurde oder die zur Bekämpfung der im Schengen-Informationsaustauschgesetz bezeichneten Straftaten von Bedeutung sein können.
Art. 26 Verhältnismässigkeit ¹ Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein. ² Von mehreren geeigneten Massnahmen hat die Kantonspolizei diejenige zu treffen, welche die betroffenen Personen oder die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ³ Eine Massnahme oder der polizeiliche Zwang darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg in einem erkennbaren Missverhältnis steht. ⁴ Eine Massnahme ist aufzuheben oder der polizeiliche Zwang ist zu beenden, wenn der Zweck erreicht ist oder es sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.	² Von mehreren geeigneten Massnahmen hat die Kantonspolizei diejenige zu treffen, welche die betroffenen Personen oder <u>und</u> die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.
Art. 27 Adressaten des polizeilichen Handelns	

²⁾ SR 362.2

³⁾ SR 362.2

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 24. August 2026
¹ Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet oder die für das Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist, welches zu einer Störung oder Gefährdung führt. ² Geht eine Störung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einem Gegenstand aus, so richtet sich das polizeiliche Handeln auch gegen diejenige Person, die als Eigentümerin oder Eigentümer oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier oder den Gegenstand ausübt. ³ Polizeiliches Handeln kann sich gegen andere Personen richten, wenn a. es die Gesetzgebung vorsieht, oder b. eine unmittelbar drohende und erhebliche oder eingetretene erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann. ⁴ Die Kantonspolizei beachtet die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen und Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen. Sie berücksichtigt deren Alter und Entwicklungsstand, insbesondere bei der Anwendung von polizeilichem Zwang. ⁵ Sie wahrt die Informationsbedürfnisse der gesetzlichen Vertretung der Minderjährigen und Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen.	³ Polizeiliches Handeln kann sich gegen andere Personen richten, wenn: a. es die Gesetzgebung vorsieht, <u>;</u> oder
Art. 30 Erkennungsdienstliche Massnahmen ¹ Die Kantonspolizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der StPO an einer Person vornehmen, wenn a. dies zur Feststellung ihrer Identität notwendig ist; b. der Verdacht besteht, dass nach dieser Person gefahndet wird; c. für die Aufklärung von Verbrechen und Vergehen notwendig ist. ² Besondere Vorschriften des Bundes zur Erhebung, Aufbewahrung und Löschung von erkennungsdienstlichen Daten sowie zur Auskunft darüber sind vorbehalten.	¹ Die Kantonspolizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der StPO an einer Person vornehmen, wenn: c. <u>dies</u> für die Aufklärung von Verbrechen und Vergehen notwendig ist.
Art. 31 Ausschreibung	

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 24. August 2026
¹ Die Kantonspolizei schreibt eine Person aus, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wenn a. die Gesetzgebung es vorsieht; b. die Voraussetzungen für eine Vorführung oder den Polizeigewahrsam erfüllt sind; c. ein Ersuchen der zuständigen Stelle um Vor- oder Zuführung besteht; d. sie vermisst wird; e. ihr amtliche Dokumente zugestellt werden müssen. ² Die Art der Ausschreibung richtet sich nach den konkreten Bedürfnissen. ³ Die Öffentlichkeit kann zur Mithilfe aufgefordert werden, und es kann dabei Bildmaterial eingesetzt werden. ⁴ Personen und Sachen können zwecks verdeckter Registrierung, gezielter Kontrolle und Ermittlungsanfrage im Sinne der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro⁴⁾ ausgeschrieben werden.	¹ Die Kantonspolizei schreibt eine Person aus, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wenn: d. sie vermisst wird; <u>oder</u>
Art. 32 Präventive Ausschreibung schutzbedürftiger Personen ¹ Die Kantonspolizei ist zuständig für den Entscheid im Sinne von Art. 32 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/1862, wenn Personen nach Art. 32 Abs. 1 Bst. d und e jener Verordnung zu ihrem eigenen Schutz ausgeschrieben werden müssen.	¹ Die Kantonspolizei ist zuständig für den Entscheid im Sinne von Art. 32 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/1862⁵⁾, wenn Personen nach Art. 32 Abs. 1 Bst. d und e jener Verordnung zu ihrem eigenen Schutz ausgeschrieben werden müssen.
Art. 33 Polizeigewahrsam a. Voraussetzungen ¹ Die Kantonspolizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn a. dies zu ihrem Schutz oder zum Schutz einer anderen Person vor einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist;	¹ Die Kantonspolizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn:

⁴⁾ SR 362.0

⁵⁾ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr.1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, aktuelle Fassung.

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 24. August 2026
b. dies zur Verhinderung einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Verhinderung einer unmittelbaren Begehung oder Fortsetzung einer erheblichen Straftat erforderlich ist; c. sie voraussichtlich fürsorglicher Hilfe bedarf; d. sie sich einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder entziehen will; e. dies zur Sicherstellung einer Zuführung notwendig ist.	
Art. 34 b. Durchführung ¹ Die in Gewahrsam genommene Person ist in Kenntnis zu setzen über a. den Grund der Massnahme; b. die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zu benachrichtigen, soweit der Gewahrsamszweck dies zulässt. ² Ist die in Gewahrsam genommene Person nicht in der Lage, ihre Rechte wahrzunehmen, benachrichtigt die Kantonspolizei Angehörige oder Familiengenossen. Im Falle von Minderjährigen oder unter Beistandschaft Stehenden sind in jedem Fall die Obhutsberechtigten oder die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen. ³ Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall seines Grundes, längstens jedoch 24 Stunden. ⁴ Die betroffene Person kann die Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams durch das Zwangsmassnahmengericht überprüfen lassen. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.	¹ Die in Gewahrsam genommene Person ist in Kenntnis zu setzen über:
Art. 39 Durchsuchung von Personen ¹ Die Kantonspolizei kann in oder an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen einer Person nach Gegenständen und Spuren suchen, wenn	¹ Die Kantonspolizei kann in oder an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen einer Person nach Gegenständen und Spuren suchen, wenn:

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 24. August 2026
a. dies nach den Umständen zum Schutz der Angehörigen der Kantonspolizei oder einer dritten Person erforderlich erscheint; b. dies zur Identitätsfeststellung notwendig ist; c. Gründe für einen polizeilichen Gewahrsam dieser Person gegeben sind; d. der Verdacht besteht, dass sie sicherzustellende Gegenstände bei sich hat; e. sie sich in einer hilflosen Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist. ² Die Durchsuchung des Intimbereichs ist von einer Person gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorzunehmen, es sei denn, die Massnahme trägt keinen Aufschub. ³ Für weitergehende körperliche Durchsuchungen und Untersuchungen beauftragt die Kantonspolizei eine Ärztin oder einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.	
Art. 40 Durchsuchung von Gegenständen ¹ Die Kantonspolizei kann ohne Einwilligung der berechtigten Person Fahrzeuge, Behältnisse und andere Gegenstände öffnen und durchsuchen, wenn a. sie von einer Person mitgeführt werden, die gemäss Art. 39 Abs. 1 dieses Gesetzes durchsucht werden darf; b. dies nach den Umständen zum Schutz der Angehörigen der Kantonspolizei oder einer dritten Person erforderlich erscheint; c. der Verdacht besteht, dass sich in ihnen eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die in Gewahrsam zu nehmen ist; d. der Verdacht besteht, dass sich in ihnen sicherzustellende Tiere, Gegenstände oder Spuren befinden; e. dies zur Ermittlung der Berechtigung an Tieren, Fahrzeugen oder Gegenständen erforderlich ist.	¹ Die Kantonspolizei kann ohne Einwilligung der berechtigten Person Fahrzeuge, Behältnisse und andere Gegenstände öffnen und durchsuchen, wenn:

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 24. August 2026
² Die Massnahme erfolgt nach Möglichkeit in Gegenwart der Person, welche die Sachherrschaft ausübt. Erfolgt die Massnahme in Abwesenheit der betroffenen Person, wird ein Protokoll erstellt.	
Art. 42 Durchsuchen von Räumlichkeiten ¹ Die Kantonspolizei darf private Räume und Grundstücke sowie öffentliche Gebäude ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, wenn a. dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit einer Person notwendig ist; b. dies zum Schutz von Tieren oder Gegenständen von namhaftem Wert notwendig ist; c. der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist; d. dies zur Abwehr von Gefahren, die von Tieren und Sachen ausgehen, notwendig ist. ² Die Massnahme wird, wenn möglich, in Gegenwart der Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Es wird ein Protokoll erstellt.	¹ Die Kantonspolizei darf private Räume und Grundstücke sowie öffentliche Gebäude ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, wenn:
Art. 43 Sicherstellen von Sachen a. Voraussetzungen ¹ Die Kantonspolizei kann eine Sache oder ein Tier sicherstellen, um a. eine Straftat zu verhindern oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, für ein Tier oder eine Sache abzuwehren; b. die Person, welche das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen.	¹ Die Kantonspolizei kann eine Sache oder ein Tier sicherstellen, um: a. eine Straftat zu verhindern oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, für ein Tier oder <u>für</u> eine Sache abzuwehren;
Art. 45 Verfügung ¹ Massnahmen nach diesem Kapitel werden verfügt.	

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 24. August 2026
² Massnahmen nach Art. 51 bis 54 dieses Gesetzes werden a. nur gegen eine Person verfügt, die das 15. Altersjahr vollendet hat; b. längstens für eine Dauer von sechs Monaten verfügt; sie können mehrmals verlängert werden.	² Massnahmen nach Art. 51 bis 54 dieses Gesetzes werden;
Art. 47 b. Des Störers ¹ Die Kantonspolizei kann den Störer angemessen über die getroffenen Massnahmen informieren, wenn damit eine präventive Wirkung erzielt werden kann. Sie informiert ihn wenigstens über Beratungsangebote.	Art. 47 b. Des<u>Der Störerin oder des</u> Störers ¹ Die Kantonspolizei kann <u>die Störerin oder den</u> Störer angemessen über die getroffenen Massnahmen informieren, wenn damit eine präventive Wirkung erzielt werden kann. Sie informiert ihn wenigstens über Beratungsangebote.
Art. 49 Häusliche Gewalt ¹ Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird a. durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder b. durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen.	¹ Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird; a. durch Ausübung oder Androhung von Gewalt; oder
Art. 55 Allgemeine Bestimmungen der präventiven Überwachung ¹ Zur Abwehr erheblicher Gefahren sowie zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten kann die Kantonspolizei bereits vor der Einleitung eines Vorverfahrens den Einsatz anordnen von a. präventiven Observationen; b. präventiven verdeckten Fahndungen; c. verdeckten Vorermittlungen, soweit es um die Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Sinne von Art. 286 Abs. 2 StPO geht; d. präventiven technischen Überwachungsgeräten, soweit es um die Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Sinne von Art. 269 Abs. 2 StPO geht.	¹ Zur Abwehr erheblicher Gefahren sowie zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten kann die Kantonspolizei bereits vor der Einleitung eines Vorverfahrens den Einsatz anordnen von;

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 24. August 2026
² Die Kantonspolizei teilt der von einer präventiven Überwachungsmassnahme direkt betroffenen Person den Grund, die Art und die Dauer der Massnahme mit, sobald der mit der Massnahme verfolgte Zweck es zulässt. ³ Die Mitteilung gemäss Absatz 2 unterbleibt, wenn dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist. Vorbehalten ist die Zustimmung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe c und d. ⁴ Der Entscheid über die Mitteilung wird der Staatsanwaltschaft überlassen, wenn die Erkenntnisse aus den präventiven Überwachungsmassnahmen zur Eröffnung eines Strafverfahrens geführt haben. ⁵ Soweit dieses Gesetz auf die Bestimmungen der StPO über die geheimen Überwachungsmassnahmen verweist, kommen der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten die Aufgaben und Befugnisse der Staatsanwaltschaft zu. ⁶ Die präventiven Massnahmen nach diesem Abschnitt sind auch im virtuellen Raum anwendbar, soweit nicht die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs⁶⁾ zur Anwendung kommen.	⁶ Die präventiven Massnahmen nach diesem Abschnitt sind auch im virtuellen Raum anwendbar, soweit nicht die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (<u>BÜPF</u>)⁷⁾ zur Anwendung kommen.
Art. 61 Informanten und Vertrauenspersonen ¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informantinnen und Informanten oder Vertrauenspersonen einsetzen. Sie kann ihnen Vertraulichkeit zusichern und sie angemessen entschädigen. ² Informantinnen oder Informanten geben der Kantonspolizei aus eigenem Antrieb Informationen weiter. ³ Vertrauenspersonen beschaffen auf Anordnung der Kantonspolizei Informationen.	Art. 61 <u>Informantinnen und</u> Informanten und Vertrauenspersonen
Art. 62 Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs	

⁶⁾ SR 780.1

⁷⁾ SR 780.1

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 24. August 2026
¹ Die Kantonspolizei ordnet die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs für eine Notsuche und für die Fahndung nach verurteilten Personen nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs⁸⁾ an. ² Das Zwangsmassnahmengericht genehmigt diese Anordnung und trifft die für die Wahrung des Berufsgeheimnisses erforderlichen Massnahmen. ³ Richterliche Entscheide können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.	¹ Die Kantonspolizei ordnet die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs für eine Notsuche und für die Fahndung nach verurteilten Personen nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs<u>BÜPF</u>⁹⁾ an.
Art. 65 Überwachung des Strassenverkehrs ¹ Die Kantonspolizei kann zur Gewährleistung des Verkehrsmanagements, zur Verkehrssicherheit sowie zur Ereignisbewältigung den Strassenverkehr in einer Weise überwachen, dass Personen und Kontrollschilder nicht erkennbar sind. Sie darf dabei auch auf die Verkehrsüberwachungssysteme, welche durch andere Behörden betrieben werden, zugreifen. ² Zur Fahndung nach Personen und Sachen, zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen und zur Beweissicherung bei Verkehrsunfällen kann die Kantonspolizei die Videoaufzeichnungen in einer Weise auswerten, dass Personen und Kontrollschilder identifiziert werden können. Die Identifikation muss erforderlich sein und es dürfen keine weniger eingreifenden Mittel zur Verfügung stehen.	² Zur Fahndung nach Personen und Sachen, zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen und zur Beweissicherung bei Verkehrsunfällen kann die Kantonspolizei die Videoaufzeichnungen<u>das Bildmaterial</u> in einer Weise auswerten, dass Personen und Kontrollschilder identifiziert werden können. Die Identifikation muss erforderlich sein₁ und es dürfen keine weniger eingreifenden Mittel zur Verfügung stehen.
Art. 68 Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung ¹ Die Kantonspolizei kann die Teilnehmer des Strassenverkehrs überwachen a. zur Fahndung nach Personen, die in Gewahrsam zu nehmen oder festzunehmen sind; b. zur Fahndung nach vermissten Personen; c. zur Fahndung nach Fahrzeugen und Sachen, die sicherzustellen sind; d. um Gefahren und Straftaten zu erkennen und zu verhindern;	¹ Die Kantonspolizei kann die Teilnehmer des Strassenverkehrs überwachen₂:

⁸⁾ SR 780.1

⁹⁾ SR 780.1

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 24. August 2026
e. zum Vollzug der Strassenverkehrsgesetzgebung. ² Sie kann dazu Fahrzeuge, Kontrollschilder und Fahrzeuginsassen strukturiert erfassen und die Daten aufzeichnen.	
Art. 69 Datenbearbeitung a. Abgleich und Analyse ¹ Nach diesem Abschnitt erhobene Daten kann die Kantonspolizei mit Datenbanken automatisiert abgleichen, analysieren und zur Erstellung von Bewegungsprofilen nutzen. ² Ein Abgleich nach Absatz 1 ist zulässig mit a. den polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern gemäss Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme; b. konkreten Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei; c. den Informationssystemen gemäss der Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes, soweit es den Entzug von Führerausweisen und die Zulassung von Fahrzeugen betrifft. ³ Die erhobenen Daten dürfen zu den in Art. 68 dieses Gesetzes genannten Zwecken analysiert werden. Die Analyse zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten bezieht sich nur auf Verbrechen und Vergehen. ⁴ Bewegungsprofile können erstellt werden, soweit es um die Erkennung erheblicher Gefahren und schwerer Straftaten geht. ⁵ Die Daten von Fahrzeuginsassen können ausgewertet werden, sofern eine Übereinstimmung mit einem Kontrollschild oder einem Fahrzeug vorliegt.	² Ein Abgleich nach Absatz 1 ist zulässig mit:
Art. 73 Vollzug und Aufsicht ¹ Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die weiteren Einzelheiten a. zu den Einsatzorten und der Einsatzdauer der Geräte; b. zur Zuständigkeit der Anordnung;	¹ Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die weiteren Einzelheiten;

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 24. August 2026
c. zur Datenbearbeitung, namentlich die abzugleichenden Datenbanken, die Datenverwendung und den Datenaustausch; d. zur Kontrolle und Aufsicht.	
Art. 79 Grundsatz ¹ Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeitet die Kantonspolizei die erforderlichen und verfügbaren Informationen. Hierzu darf sie namentlich: a. personenbezogene Informationen bearbeiten, b. geeignete Datensammlungen anlegen und Informationssysteme führen, c. Profilings erstellen. ² Die Kantonspolizei darf dazu auch nicht verifizierte Daten nutzen.	a. personenbezogene Informationen bearbeiten;₁ b. geeignete Datensammlungen anlegen und Informationssysteme führen;₁
Art. 81 Betrieb von Informationssystemen a. Allgemeines ¹ Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die Einzelheiten zu den eingesetzten Systemen, namentlich: a. bei welchen eigenen Informationssystemen gemäss Art. 79 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes die Kantonspolizei Schnittstellen einrichten kann, b. Datenkategorien von personenbezogenen Informationen, die in den Informationssystemen bearbeitet werden, c. Die Zugriffsberechtigungen auf die Datenkategorien nach Buchstabe b, d. Protokollierungen zu Zugriffen auf die Datenkategorien nach Buchstabe b, e. weitere technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit.	a. bei welchen eigenen Informationssystemen gemäss Art. 79 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes die Kantonspolizei Schnittstellen einrichten kann;₁ b. Datenkategorien von personenbezogenen Informationen, die in den Informationssystemen bearbeitet werden;₁ c. Die Zugriffsberechtigungen auf die Datenkategorien nach Buchstabe b;₁
Art. 93 Bekanntgabe an Private	

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 24. August 2026
¹ Die Kantonspolizei kann Privaten personenbezogene Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im Einzelfall und soweit notwendig bekanntgeben, sofern a. die betroffene Person oder deren gesetzlich ermächtigte Vertretung der Bekanntgabe der Daten ausdrücklich zugestimmt hat oder es in deren Interesse liegt, b. es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Empfängerin oder den Empfänger erforderlich ist, oder c. es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kantonspolizei zwingend erforderlich ist.	¹ Die Kantonspolizei kann Privaten personenbezogene Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im Einzelfall und soweit notwendig bekanntgeben, sofern: a. die betroffene Person oder deren gesetzlich ermächtigte Vertretung der Bekanntgabe der Daten ausdrücklich zugestimmt hat oder es in deren Interesse liegt; b. es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Empfängerin oder den Empfänger erforderlich ist; oder
Art. 96 Betroffenenrechte ¹ Verlangt eine Person Auskunft darüber, ob die Kantonspolizei Informationen zu Vermittlungen, namentlich zu Massnahmen nach Art. 55 bis 73 dieses Gesetzes über sie bearbeitet, so teilt die Kantonspolizei ihr mit, dass keine Daten über sie unrechtmässig bearbeitet werden und dass sie von der beauftragten Person für Datenschutz des Kantons verlangen kann, zu prüfen, ob allfällige Daten über sie rechtmässig bearbeitet werden. ² Die beauftragte Person für Datenschutz des Kantons führt die Prüfung durch; sie teilt der betroffenen Person mit, dass entweder keine Daten über sie unrechtmässig bearbeitet werden oder dass sie im Falle von Fehlern bei der Bearbeitung der Personendaten eine Sachverhaltsabklärung nach Art. 14 des Datenschutzgesetzes (kDSG)¹⁰⁾ eröffnet hat. ³ Stellt die beauftragte Person für Datenschutz des Kantons Fehler bei der Datenbearbeitung fest, so ordnet sie an, dass die Kantonspolizei diese behebt. ⁴ Die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 lauten stets gleich und werden nicht begründet. Sie können nicht angefochten werden.	¹ Verlangt eine Person Auskunft darüber, ob die Kantonspolizei Informationen zu Vermittlungen, namentlich zu Massnahmen nach Art. 55 bis 73 dieses Gesetzes über sie bearbeitet, so teilt die Kantonspolizei ihr mit, dass keine Daten über sie unrechtmässig bearbeitet werden und dass sie von der beauftragten Person für Datenschutz des Kantons <u>eine Überprüfung</u> verlangen kann, zu prüfen, ob allfällige Daten über sie rechtmässig bearbeitet werden.
Art. 107	Art. 107 <u>Hoheitliche Befugnisse</u>

¹⁰⁾ GDB 137.1

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 24. August 2026
¹ Die Übertragung hoheitlicher polizeilicher Befugnisse an Private, insbesondere von polizeilichen Massnahmen und polizeilichem Zwang im Sinne dieses Gesetzes, ist unzulässig; davon ausgenommen sind Transporte gemäss Art. 76 Abs. 2 dieses Gesetzes. ² Hoheitliche Befugnisse übt aus, wer den betroffenen Personen ein Handeln, Unterlassen oder Dulden vorschreibt und dieses Verhalten rechtmässig durchsetzen kann.	
Art. 110 Bewilligung ¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die für das private Sicherheitsunternehmen verantwortlich zeichnende Person nachweist, dass: a. sie handlungsfähig ist; b. sie das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt und Wohnsitz in der Schweiz hat; c. sie nicht wegen Vergehen oder Verbrechen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität, das Vermögen oder das Betäubungsmittelgesetz im Strafregister eingetragen ist; d. sie gut beleumundet ist; e. eine genügende Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen ist; f. nur Sicherheitsangestellte eingesetzt werden, welche die Voraussetzungen gemäss Buchstaben a bis d erfüllen und die entsprechend ihrer Aufgabe ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden. ² Die Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden. ³ Der Regierungsrat regelt das Bewilligungsverfahren und spezifiziert bei Bedarf die Bewilligungsvoraussetzungen in Ausführungsbestimmungen.	c. sie nicht wegen Vergehen oder Verbrechen gegen Leib und Leben, <u>gegen</u> die sexuelle Integrität, <u>gegen</u> das Vermögen oder das nach dem Betäubungsmittelgesetz¹¹⁾ im Strafregister eingetragen ist;
	II.
	Der Erlass GDB 971.3 (Tourismusgesetz [TG] vom 3. Mai 2012) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:

¹¹⁾ SR 812.121

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 24. August 2026
Art. 22 Gästekontrolle, Auskunft- und Meldepflicht ¹ Die Beherbergungsbetriebe haben zu sicherheitspolizeilichen Zwecken über sämtliche übernachtenden Gäste eine Kontrolle zu führen. Zu erfassen sind innerhalb von zwölf Stunden Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Wohnadresse sowie Einzugs- und Auszugsdatum (Check-in und Check-out). Die Angaben sind vom beherbergenden Betrieb mittels eines gültigen Ausweises zu überprüfen. ^{1a} Die Daten gemäss Absatz 1 sind während eines Jahres in geordneter Form zur Verfügung der Polizei zu halten. ^{1c} Der Regierungsrat kann bestimmen, dass die Daten gemäss Absatz 1 von den Beherbergungsbetrieben in elektronischer Form der Kantonspolizei zu übermitteln sind. Er regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen, insbesondere zum Format und der Häufigkeit der Datenlieferung. ² Die Beherberger oder die Beherbergerinnen sind zur Meldung der Übernachtungen von Gästen nach Beherbergungskategorie sowie nach deren Herkunftsland für statistische Zwecke verpflichtet. Die erforderlichen Angaben sind periodisch mitzuteilen, soweit die Angaben nicht bereits im Rahmen der Beherbergungsstatistik des Bundes gemacht werden. Das Volkswirtschaftsdepartement kann Mindestanforderungen für die Meldungen an den Kanton oder an den Bund festlegen. ³ Die Abgabepflichtigen sind zur Auskunft über alle die Tourismusabgaben betreffenden Tatsachen verpflichtet. Sie liefern die für den Bezug erforderlichen Angaben an die mit der Erhebung der Tourismusabgabe beauftragten juristischen Personen weiter, gewähren Einsicht in die Belege und Aufzeichnungen und erteilen die notwendigen Auskünfte. Die mit der Erhebung der Tourismusabgabe beauftragten juristischen Personen können vor Ort Kontrollen durchführen. ⁴ Kommt ein Abgabepflichtiger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, können die mit der Erhebung der Tourismusabgabe beauftragten juristischen Personen eine Einschätzung der Abgaben vornehmen.	^{1c} <i>Gelöscht.</i> ^{1b} Der Regierungsrat kann bestimmen, dass die Daten gemäss Absatz 1 von den Beherbergungsbetrieben in elektronischer Form der Kantonspolizei zu übermitteln sind. Er regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen, insbesondere zum Format und der Häufigkeit der Datenlieferung.
	III.

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 24. August 2026
	1. Der Erlass GDB <u>510.1</u> (Polizeigesetz [PolG] vom 11. März 2010) wird aufgehoben.
	2. Der Erlass GDB <u>510.6</u> (Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt vom 21. Mai 2010) wird aufgehoben.
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats: Ratspräsident: Ratssekretär: